

# RS Vwgh 1994/3/29 93/04/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.1994

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §87 Abs3;

## Rechtssatz

Es besteht keine Verpflichtung der Gewerbebehörde, die Gewerberechtigung lediglich befristet bis zum Ablauf der Probezeit im Strafverfahren bzw bis zum Ablauf der Tilgungsfrist zu entziehen. Die Behörde hat vielmehr selbständig nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen, ob eine befristete Entziehung ausreicht, um ein späteres einwandfreies Verhalten des Gewerbeinhabers zu sichern (Hinweis E 13.9.1988, 87/04/0058).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040130.X08

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)